

Magistratsdirektion der Stadt Wien
ABGELEHNT
Eing.: 29. APR. 2005
PEL-02262-2005/0001-1/VPILAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

ÖVP Wien
RATHAUSKLUB

AB
15

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Georg FUCHS und Dr. Wolfgang AIGNER, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29.4.2005 zu Post 8 der Tagesordnung, betreffend Berücksichtigung der Abänderungsvorschläge des Bauausschusses Innere Stadt bei der Wiener Bauordnung – Verfahrensnovelle 2005

Der gesamte 1. Wiener Gemeindebezirk ist Wohnzone, sowie Schutzzone und rechtskräftig als Weltkulturerbe anerkannt.

Im Bereich der Novellierung der Wiener Bauordnung ist daher eine Differenziertheit im Sinne der Erhaltung der allgemeinen, oft unwiederbringlichen und historischen Teile eines Hauses zu sehen. Eine Differenziertheit ist auch dann angebracht, wenn es sich um nicht denkmalgeschützte Gebäude handelt die erhaltungswürdig angesehen werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gem. § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Verfahrensnovelle 2005), wird wie folgt abgeändert:

Art. 1, Punkt 20

§ 62 Abs. 1 Ziffer 4 lautet:

„§ 62. (1) Eine Bauanzeige genügt für

4. alle Bauausführungen, die keine Änderung der äußeren Gestaltung **oder der Baulichkeit oder der allgemeinen erhaltungswürdigen Teile des Hauses** bewirken, nicht die Umwidmungen von Wohnungen betreffen und keine Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen auslösen.

Wien, 29.4.2005


Georg Fuchs
Dr. Wolfgang Aigner